



Allgemeinverfügung der Region Hannover

zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 Neuinfizierten auf dem Gebiet der Region Hannover

Az. 30.53.80 - 251/2020

Die Region Hannover erlässt für das gesamte Gebiet der Region Hannover gemäß § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 6 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 S. 1 und S. 2, Abs. 6 S. 1 und S. 2; Abs. 7 S. 1; § 18 S. 1 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 22.10.2020 (Corona-VO) i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende

Allgemeinverfügung:

1. Eine Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne von § 3 Abs. 3 der Corona-VO muss von jeder Person getragen werden, die sich an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel aufhält, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum begegnen können oder nicht nur vorübergehend aufhalten und eine Unterschreitung des Mindestabstands von 1,5 m zwischen Personen nicht auszuschließen ist.

Darüber hinaus gilt die Verpflichtung aus Satz 1, 1. und 2. Halbsatz für das Gebiet der Region Hannover immer

- in Fußgängerzonen,
- in Ladengebieten,
- in Einkaufszentren und Einkaufsstrassen,
- auf Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten

sowie den dazugehörigen Parkplätzen.

Diese Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt nicht

- bei der Ausübung einer andauernden beruflichen schweren körperlichen Tätigkeit,
- für Personen, für die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigung oder einer Vorerkrankung, z.B. einer schweren Herz- oder Lungenerkrankung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist und die dies durch ein ärztliches Attest oder eine vergleichbare amtliche Bescheinigung glaubhaft machen können,
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres,
- für die Beteiligten bei der Durchführung von gerichtlich festgesetzten Ortsterminen.

Weiterhin ausgenommen von der Verpflichtung nach Satz 1 sind Bereiche bestuhler Außengastronomie, soweit und solange die pflichtige Person einen Sitzplatz eingenommen hat und das Abstandsgebot eingehalten wird.

2. Während der unmittelbaren sportlichen Betätigung besteht für die ausübende Person keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Nach dessen Beendigung ist innerhalb und außerhalb geschlossener Räume, insbesondere auf den Sportanlagen sowie beim Betreten, Nutzen und Verlassen von Umkleiden eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken (inkl. alkoholischer Mischgetränke) durch Verkaufsstellen des Einzelhandels (z.B. Kioske, Trinkhallen, Getränke- und Supermärkte, Tankstellen) und ähnlichen Verkaufsstellen ist in der Zeit von 23.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.
4. Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung ist jeweils kraft Gesetzes gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt nach dem Tage der Bekanntmachung bis zum 15.01.2021.

Das Gebiet der Region Hannover besteht aus folgenden Städten und Gemeinden:

Stadt Barsinghausen, Stadt Burgdorf, Stadt Burgwedel, Stadt Garbsen, Stadt Gehrden, Landeshauptstadt Hannover, Stadt Hemmingen, Gemeinde Isernhagen, Stadt Laatzen, Stadt Langenhagen, Stadt Lehrte, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Pattensen, Stadt Ronnenberg, Stadt Seelze, Stadt Sehnde, Stadt Springe, Gemeinde Uetze, Gemeinde Wedemark, Gemeinde Wennigsen, Stadt Wunstorf.

Bekanntmachungshinweise: Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag ^{= 28.10.2020} nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 1 Abs. 1 NVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Hannover, den 26.10.2020

Der Regionspräsident

Hauke Jagau